



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Sozialversicherungen  
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1  
3072 Ostermundigen  
+41 31 636 45 00  
asv.vp@be.ch  
www.be.ch/pvo

Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

# Informationen für Grenzgänger mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat

Version vom November 2021

## 1. Grundsatz der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Grenzgänger und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen müssen in der Regel bei einer schweizerischen Krankenkasse eine obligatorische Grundversicherung nach KVG abschliessen (europäisches Koordinationsrecht).

### 1.1 Ausnahmen

Grenzgänger und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die in Frankreich, Deutschland, Italien und Österreich wohnen, können wählen, ob sie sich im schweizerischen oder im Krankenversicherungssystem des Wohnstaats versichern wollen (Optionsrecht). Wenn sie sich im Wohnstaat versichern wollen, müssen sie bei unserem Amt einen **Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz ([www.be.ch/onlinetool](http://www.be.ch/onlinetool))** einreichen.

Bei Familien, die in Frankreich, Italien oder Österreich wohnen, müssen sich alle Familienangehörigen im gleichen Land versichern. Bei Familien, die in Deutschland wohnen, müssen sich nicht alle Familienangehörigen im gleichen Land versichern.

Grenzgänger, die in der Schweiz und gleichzeitig in einem EU-/EFTA-Staat tätig<sup>1</sup> sind, oder die als Entsandte in der Schweiz arbeiten, müssen möglicherweise bei keiner schweizerischen Krankenkasse eine obligatorische Grundversicherung nach KVG abschliessen. Das Onlinetool ([www.be.ch/onlinetool](http://www.be.ch/onlinetool)) gibt Auskunft im Einzelfall.

## 2. Fristen

Die obligatorische Grundversicherung nach KVG muss innerhalb von **drei Monaten** ab Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz abgeschlossen werden.

Wenn Grenzgänger sich im Wohnstaat versichern wollen, muss der Antrag auf Befreiung ([www.be.ch/onlinetool](http://www.be.ch/onlinetool)) innerhalb von **drei Monaten** ab Ausstellungsdatum der Grenzgängerbewilligung unserem Amt vorliegen.

<sup>1</sup> Gleichzeitige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten: teilweise Ausübung der Tätigkeit für schweizerischen Arbeitgeber im Wohnstaat; zweiter Arbeitgeber im Wohnstaat

## 2.1 Folgen bei Nichteinhaltung der Fristen

Wenn ein Grenzgänger keine Grundversicherung nach KVG innerhalb von drei Monaten ab Erwerbsaufnahme abschliesst, wird er von unserem Amt an eine schweizerische Krankenkasse zugewiesen.

Wenn der Antrag auf Befreiung ([www.be.ch/onlinetool](http://www.be.ch/onlinetool)) in unserem Amt zu spät eintrifft, muss der Grenzgänger eine Grundversicherung nach KVG abschliessen. Schliesst er keine Grundversicherung nach KVG ab, wird er von uns an eine schweizerische Krankenkasse zugewiesen.

## 3. Unwiderruflichkeit der Wahl des Krankenversicherungssystems (Schweiz oder Wohnstaat)

Solange ein Grenzgänger ohne Unterbruch in der Schweiz erwerbstätig ist, ist die getroffene Wahl des Krankenversicherungssystems unwiderruflich. Die Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht ist gültig, solange der Grenzgänger ohne Unterbruch in der Schweiz erwerbstätig ist. Wenn er in der Schweiz eine Grundversicherung nach KVG abgeschlossen hat und ununterbrochen in der Schweiz erwerbstätig ist, ist eine Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt in der Regel nicht mehr möglich.

Wenn ein Grenzgänger innerhalb der Schweiz den Arbeitgeber, den Erwerbort oder Erwerbskanton wechselt, aber dieser Wechsel ohne Unterbruch der Tätigkeit in der Schweiz erfolgt, kann und muss er das Krankenversicherungssystem nicht neu wählen.

### 3.1 Ausnahmen bei neuen Familienangehörigen

Grenzgänger und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die in der Schweiz eine Grundversicherung nach KVG abgeschlossen haben und in **Italien, Deutschland** und **Österreich** wohnen, haben bei Heirat oder Geburt eines Kindes die Möglichkeit, in das Krankenversicherungssystem des Wohnstaats zu wechseln. Dafür muss der Antrag auf Befreiung unserem Amt innerhalb von drei Monaten ab Heirat oder Geburt eingereicht werden ([www.be.ch/onlinetool](http://www.be.ch/onlinetool)). Die Befreiung gilt rückwirkend ab Heirat oder Geburt. Grenzgänger und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz **in Frankreich**, die in der Schweiz eine Grundversicherung nach KVG abgeschlossen haben, können bei Heirat oder Geburt eines Kindes nicht in das Krankenversicherungssystem des Wohnstaats wechseln.

Grenzgänger und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die das Optionsrecht ausgeübt haben und im Wohnstaat versichert sind, können bei Heirat oder Geburt eines Kindes nicht ins schweizerische Krankenversicherungssystem wechseln. Eine Aufhebung der Befreiung ist nicht möglich.

## 4. Erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz als Grenzgänger nach einem Unterbruch

Nach einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit in der Schweiz muss ein Grenzgänger neu wählen, ob er sich in der Schweiz oder im Wohnstaat versichern will. Eine Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht, die vor dem Unterbruch gewährt worden ist, ist nicht mehr gültig. Er muss einen neuen Antrag auf Befreiung einreichen ([www.be.ch/onlinetool](http://www.be.ch/onlinetool)) oder in der Schweiz eine Grundversicherung nach KVG abschliessen.

## 5. Auskünfte und weitere Informationen

Im Onlinetool ([www.be.ch/onlinetool](http://www.be.ch/onlinetool)) erfahren Grenzgänger, ob sie der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz unterstehen oder ob sie von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können.

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Um die Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde im vorliegenden Informationsblatt auf die geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet.